

GmbH-Geschäftsführung in Polen

Thomas Gabriel, Rechtsanwalt in Hannover

No. 276 – Februar 2009

Bei der Gründung einer polnischen GmbH (Sp. z o. o.) oder bei der Bestellung von Geschäftsführern stehen die Gestaltungsmöglichkeiten und der Einfluss, den die Geschäftsführung auf die künftige Entwicklung des Unternehmens haben werden, im Vordergrund. Sowohl der Aufbau als auch die Aufgaben der Geschäftsführung unterliegen einerseits strengen gesetzlichen Regelungen, können aber auch andererseits von den Gesellschaftern in der Satzung oder einer Geschäftsführungsordnung umfassend und individuell gestaltet werden. Der Leitsatz: "Die Geschäftsführung haftet für die Gesellschaft." ist den Beteiligten zwar bekannt, tritt aber gelegentlich und gerade zu Beginn der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in den Hintergrund. Zum Zeitpunkt der Bestellung der Geschäftsführer wird dieser Grundsatz manchmal nur als eine abstrakte Regel wahrgenommen. Dabei sollten den Geschäftsführern von Anfang an der Umfang ihrer Haftung und die damit verbundenen möglichen Risiken bewusst sein.

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

Die Erforderlichkeit der Bestellung einer Geschäftsführung (polnisch: Vorstand) in der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz und ist auch eine der Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft.

Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Geschäftsführung wird nach dem Gesetz von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Gesellschaftsvertrag (Satzung) kann andere, strengere Mehrheitsverhältnisse festlegen. In diesem Fall gehen die Satzungsbestimmungen vor.

Die Geschäftsführung einer Sp. z o.o. kann aus einer Person oder aus einem kollektiven Organ bestehen. In beiden Fällen wird die Geschäftsführung als Vorstand bezeichnet (*Zarząd*). Bei mehreren Geschäftsführern spricht man von "Mitgliedern des Vorstandes" (*Członkowie zarządu*) - einer von mehreren Geschäftsführern ist demnach ein "Mitglied des Vorstandes" (*Członek zarządu*). Üblicherweise wird in einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand ein Geschäftsführer mit der Funktion des "Vorsitzenden des Vorstandes" (*Prezes zarządu*) ausgestattet. In der Praxis ist auch die Bezeichnung Direktor (*Dyrektor*) üblich, insbesondere wenn ein Geschäftsführer für ein bestimmtes Aufgabengebiet in der Gesellschaft zuständig ist (Arbeitsdirektor, Personaldirektor usw.)

Ein Alleinvorstand wird in der Praxis ebenfalls als *Prezes zarządu* bezeichnet.

Gesellschaft in Gründung

Die Gesellschaft entsteht bereits mit dem Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages als "GmbH in Gründung" (*Spółka w organizacji*) und wird ab diesem Zeitpunkt durch eine satzungsgemäß bestellte

Geschäftsführung oder einen von den Gesellschaftern durch einstimmigen Beschluss berufenen Bevollmächtigten vertreten.

Zu beachten ist, dass die Sp. z o. o. zwar mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages "entsteht", dann aber bis zur Eintragung zuerst den Status einer "Gesellschaft in Gründung" erlangt. In dieser Phase hat die Gesellschaft noch keine eigene Rechtspersönlichkeit, das Privileg der Haftungsbeschränkung greift noch nicht. Die Geschäftsführung darf für die Gesellschaft i.G. grundsätzlich in vollem Umfang tätig sein, die Gesellschaft kann im eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (einschließlich Immobiliengeschäfte), klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft i. G. haften die Gesellschafter sowie die Personen, die für die Gesellschaft gehandelt haben, im vollen Umfang solidarisch als Gesamtschuldner.

Im Stadium einer Gesellschaft in Gründung ist noch eine weitere, viel kritisierte und praxisfremde Einschränkung bezüglich der Vertretung der Gesellschaft zu beachten: Soweit es sich bei dem Alleingesellschafter um eine natürliche Person handelt, darf dieser in der Gründungsphase seine eigene Gesellschaft – bis auf die Anmeldung zur Registereintragung – nicht alleine vertreten und muss zuerst seinen eigenen Vertreter bevollmächtigen.

Registereintragung

Die erste "Amtshandlung" des Vorstandes besteht dann in der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung im Register. Der Formularantrag auf Eintragung muss von allen Mitgliedern der Geschäftsführung unterzeichnet werden. Dabei ist der Vorstand immer für die Erfüllung aller Formalitäten im Zusammenhang mit der Anmeldung der gegründeten Gesellschaft beim Registergericht zuständig.

Die Entstehung der Gesellschaft ist vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten beim zuständigen Registergericht anzumelden. Das Gericht ist dabei verpflichtet, auf Mängel bei der Anmeldung, fehlende Unterlagen usw. hinzuweisen, so dass der Vorstand bzw. die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, Versäumnisse zu korrigieren. Der Vorstand sollte dabei tunlichst die vom Gericht gesetzten Fristen beachten,

da das Registergericht in letzter Folge die Anmeldung rechtskräftig ablehnen kann.

Die Eintragung darf allerdings nicht abgelehnt werden wegen sog. geringfügiger Versäumnisse, die die Interessen der Gesellschaft und die öffentliche Ordnung nicht verletzen und deren Beseitigung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

Eine nicht fristgerecht angemeldete Gesellschaft wird aufgelöst. Das gleiche gilt, wenn der Gerichtsbeschluss, durch den die Registrierung abgelehnt wurde, rechtskräftig wird.

Meldung beim Finanzamt

Nach erfolgter Registrierung ist der Vorstand verpflichtet, die neu gegründete Gesellschaft innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Dafür müssen dem Finanzamt eine vom Vorstand unterzeichnete Abschrift des Gesellschaftsvertrages und die Registerdaten übergeben werden.

Zuständigkeiten

Die Gesellschafter haben eine verhältnismäßig große Freiheit bei der Ausgestaltung und Bestimmung des Umfangs ihrer Kompetenzen und – was damit korrespondiert – der Kompetenzen der Geschäftsführung. Die Abgrenzung ist nicht immer einfach.

Grundsätzlich ist der Vorstand für alle Entscheidungen in der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe der Gesellschaft – Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsrat – vorbehalten sind. Die Aufgabenzuweisung erfolgt nach Gesetz und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages dürfen zwingende gesetzliche Zuständigkeitsregelungen und die Grundsätze der Kompetenzverteilung in einer Gesellschaft nicht verletzen.

Danach ist die allgemeine Rollenverteilung zu beachten: Alle Entscheidungen, die den Charakter eines Beschlusses haben und insbesondere die Struktur und die innere Ordnung der Gesellschaft betreffen, sind Sache der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter entscheiden über die Art und Weise des Funktionierens ihrer Gesellschaft – sie beschäftigen

sich jedoch grundsätzlich nicht mit den laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft.

Für die Abgrenzung der Kompetenzen sollte der Grundsatz angenommen werden, dass bei Zweifeln darüber, wer für bestimmte Angelegenheiten in der Gesellschaft zuständig ist, die Entscheidung Recht und Aufgabe der Geschäftsführung ist. Dieser Grundsatz sollte bereits dadurch im Gesellschaftsvertrag seinen Ausdruck finden, dass die Rechte und Pflichten der Organe nicht abschließend konkretisiert werden. Die Aufnahme einzelner Aufgaben der Geschäftsführung, die aus der Sicht der Gesellschafter in der Satzung genannt werden sollten, kann dann durch die Regelung erfolgen, dass "insbesondere" bestimmte Angelegenheiten der Zuständigkeit der Geschäftsführung unterliegen.

Darüber hinaus empfiehlt sich die Verfassung einer Geschäftsführungsordnung (*Regulamin pracy zarządu*), in der wiederum mehr oder weniger umfassend bestimmte Angelegenheiten geregelt werden, die "insbesondere" – also nicht abschließend – zum Umfang der Zuständigkeiten der Geschäftsführung gehören.

Die übliche Praxis, wonach Gesellschafter der Geschäftsführung Weisungen - in Form von Beschlüssen oder einfachen Erklärungen - bezüglich operativer Angelegenheiten der Gesellschaft erteilen, ist bedenklich und verstößt gegen die erläuterten Grundsätze. Unter rechtlichen Gesichtspunkten verletzen derartige Weisungen die Kompetenzordnung und die Aufgabenteilung innerhalb der Gesellschaft und sind im Zweifel für die Geschäftsführung nicht verbindlich.

Mehrere Geschäftsführer

Soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelungen bezüglich der Ausübung der Geschäftsführung bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Danach vertritt ein Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Abweichungen von dieser standardisierten Lösung sind zulässig, so dass im Gesellschaftsvertrag die konkrete Ausübung der Geschäftsführung flexibel gestaltet werden kann.

Aus Gründen der Praktikabilität kann die Regelung getroffen werden, dass die meisten Aufgaben, die ein Einzel-Geschäftsführer erledigen kann, auch in einem 2-Personen-Vorstand, von einem der Geschäftsführer alleine vorgenommen werden können. Ein aus mehreren Personen bestehende Vorstand soll nicht nur die gegenseitige Kontrolle und die konsequente Verwirklichung des Vier-Augen-Prinzips sicherstellen, sondern auch zu einer größeren Flexibilität und Effektivität der Geschäftsführung beitragen.

So können einzelnen Geschäftsführern im Gesellschaftsvertrag oder auch in der Geschäftsführungsordnung konkrete Aufgabenbereiche zugewiesen werden (Personalangelegenheiten, Finanzen, Produktion, Vertrieb usw.). Darüber hinaus können für die einzelnen Aufgabenbereiche unterschiedliche Vertretungsregeln festgelegt werden (der für das Marketing zuständige Geschäftsführer handelt alleine und selbständig - der Finanzdirektor jedoch stets gemeinsam mit dem Produktionsdirektor oder zusammen mit einem Prokuristen). Soweit der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsführungsordnung keine Bestimmungen zu den Aufgabenbereichen enthält, kann der Vorstand selbst diese verbindlich regeln. Auch in diesem Fall gelten jedoch die nachfolgend dargestellten grundsätzlichen Regeln zum Handeln im Rahmen der sog. gewöhnlichen Angelegenheiten.

Die Gesellschafter sollten diese Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, darüber hinaus aber den Vorstand lediglich beaufsichtigen und nicht in die laufende Geschäftstätigkeit eingreifen.

In Abgrenzung dazu gehören alle Handlungen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit zum Kompetenzumfang eines eventuell bestellten Aufsichtsrates oder einer Revisionskommission.

Beschränkungen der Geschäftsführerbefugnis

Beschränkungen der Geschäftsführerbefugnis ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und aus den Gesellschafterbeschlüssen.

Die im Gesetz geregelten Fälle betreffen bestimmte Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit einem Geschäftsführer selbst (Darlehen, Bürgschaft u. a.). In

diesen Fällen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. In anderen Angelegenheiten ist grundsätzlich ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich. Betroffen ist davon z.B. die Veräußerung des Unternehmens, Immobiliengeschäfte, die Erstattung von Nachschüssen usw.

Darüber hinaus kann die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte des Vorstandes aufgrund der Satzung von Beschlüssen der Gesellschafter abhängig gemacht werden. Damit wird der Kompetenzumfang der Geschäftsführung gestaltet - es kann geregelt werden, dass für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften die Zustimmung der Gesellschafter vorliegen muss.

Im Interesse des Rechtsverkehrs handelt der Geschäftsführer nach außen grundsätzlich immer rechtswirksam, er haftet aber gegenüber der Gesellschaft in vollem Umfang für den Missbrauch oder einfache Überschreitung seiner Kompetenzen.

Umfang der gewöhnlichen Geschäfte

Jeder Geschäftsführer ist nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Im Rahmen der in der Satzung oder eventuell in der Geschäftsführerordnung beschriebenen Zuständigkeiten kann ein Geschäftsführer die sog. gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft alleine realisieren, wenn vor der Vornahme des jeweiligen Geschäftes kein anderes Mitglied der Geschäftsführung widerspricht.

Bei den gewöhnlichen Geschäften der Gesellschaft handelt sich dabei um Angelegenheiten der Gesellschaft, für die nach Gesetz oder Satzung kein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Die Entscheidung darüber, was zum Umfang der gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft gehört, richtet sich nach den individuellen Umständen und Verhältnissen der Gesellschaft. Dabei sind insbesondere der Charakter der jeweiligen Handlung, ihr Umfang und ihre Folgen unter Berücksichtigung des Zwecks und der Interessen der Gesellschaft maßgeblich. Zum Umfang der gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft gehören jedenfalls nicht die Angelegenheiten, für die nach Gesetz oder Satzung ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist. Den Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte überschreiten auch alle untypischen Angelegenheiten, die auch nach ihrer

Art und nicht nur nach der finanziellen Belastung für die Gesellschaft ein gewisses Risiko darstellen. In Gesellschaftsverträgen wird deshalb üblicherweise ein nicht abschließender Katalog von Angelegenheiten aufgenommen, die von einem Geschäftsführer selbstständig, nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung der übrigen Geschäftsführer, realisiert werden können.

In solchen Fällen, oder wenn der Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte überschritten ist, muss die Geschäftsführung eine einheitliche Entscheidung treffen.

Entscheidungen des Vorstandes ergehen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung. Die formellen Fragen dazu, zum Beispiel die Form der Kommunikation der Geschäftsführer untereinander, können in der Geschäftsführerordnung geregelt werden. In der Praxis ist es anerkannt, dass wenn solche Regelungen fehlen, jedes Mitglied der Geschäftsführung in der üblichen, in der Gesellschaft praktizierten Form die Sitzungen der Geschäftsführung einberufen kann. In jedem Fall sollten zumindest wesentliche Entscheidungen des Vorstandes schriftlich fixiert werden. In der Satzung sollte darüber hinaus die gesetzlich vorgesehene Regelung enthalten sein, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden (*Prezes*) entscheidet. Diese Bestimmung ist besonders wichtig bei einem - wie in den meisten Fällen - aus zwei Personen bestehenden Vorstand. Andernfalls, wenn keine Einigung zu Stande kommt, ist diese Entscheidung des Vorstandes blockiert.

Zu beachten ist, dass im Interesse des Rechtsverkehrs die Abgabe von Willenserklärungen oder Zustellung von Schriftstücken, die für die Gesellschaft bestimmt sind, immer gegenüber jedem Geschäftsführer erfolgen kann. Eine davon abweichende Regelung in der Satzung wäre unwirksam, da sie die Befugnisse des Geschäftsführers nach außen in unzulässiger Weise einschränken würde.

Haftung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer haften zum einen für Vorsatz und Fahrlässigkeit wegen falscher Angaben bei der Registrierung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Stammkapitals. Die Verjährungsfrist beträgt drei

Jahre ab dem Tag der Registrierung der Gesellschaft oder der Registrierung der Erhöhung des Stammkapitals.

Die Geschäftsführer sind darüber hinaus gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig, wenn rechtswidriges oder satzungswidriges, schuldhaftes Handeln oder Unterlassen vorliegt.

Soweit die Gesellschaft selbst innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der schädigenden Handlung keine Klage erhebt, ist jeder Gesellschafter berechtigt, wegen des Schadens der Gesellschaft selbst zu klagen.

In dem Fall, dass ein Gesellschafter selbst - wegen Untätigkeit der Gesellschaft - den Schaden der Gesellschaft geltend macht, haftet der Vorstand verschärft: Würde die Gesellschaft selbst klagen, kann sich der Vorstand auf eine in dem Jahresabschluss für den betreffenden Zeitraum erteilte Entlastung oder Haftungsfreistellung berufen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Gesellschafter selbst klagt.

Die Schadensersatzforderungen der Gesellschaft verjähren innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis der Gesellschaft vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen bzw. in jedem Fall innerhalb von 10 Jahren ab dem schädigenden Ereignis.

Die Mitglieder der Geschäftsführung haften darüber hinaus gegenüber der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern sowie gegenüber Dritten als Gesamtschuldner nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen persönlich und mit ihrem gesamten Vermögen für Schäden, die durch rechtswidriges oder satzungswidriges, schuldhaftes Handeln oder Unterlassen verursacht wurden. Bei ihrer Tätigkeit sind sie zu Einhaltung einer Sorgfalt, "die sich aus dem professionellen Charakter ihrer Tätigkeit ergibt", verpflichtet.

Abgesehen von der Haftung gegenüber der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern haften die Geschäftsführer als Gesamtschuldner gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die während der Ausübung der Vorstandsfunktionen entstanden sind, wenn sich die Vollstreckung gegenüber der Gesellschaft als fruchtlos erweist.

Die Geschäftsführer haben die Möglichkeit, sich von dieser Haftung zu befreien, wenn sie darlegen, dass

sie rechtzeitig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder das Vergleichsverfahren eingeleitet haben, oder wenn sie geltend machen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft, oder dass der Gläubiger trotz nicht erfolgter Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und trotz des nicht eingeleiteten Vergleichsverfahrens keinen Schaden erlitten hatte.

Feststeht, dass ehemalige Geschäftsführer nicht für solche Altverbindlichkeiten der Gesellschaft haften, die nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft begründet wurden. Dabei kommt es nicht maßgeblich auf die Registerlage an. Ein Geschäftsführer kann durch Verzichtserklärung den Vorstand auch mit sofortiger Wirkung verlassen. Wenn er danach die Funktion des Geschäftsführers tatsächlich nicht mehr ausübt und in keiner Form wahrnimmt, hat er auf den Zustand des Registers keinen Einfluss. Für die Richtigkeit und Aktualität der Registereinträge haftet der verbliebene Vorstand. Der Umstand, dass ein ausgeschiedener Geschäftsführer noch im Register eingetragen bleibt, stellt insofern ein Versäumnis des verbliebenen Vorstandes dar und ist dem Ausgeschiedenen nicht anzulasten.

Bei der Beurteilung der Frage der Rechtzeitigkeit der Insolvenzanmeldung durch den Vorstand, ist davon auszugehen, dass der Vorstand nach dem Bekanntwerden der Insolvenzvoraussetzungen 2 Wochen Zeit hat, den Insolvenzantrag zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass der Insolvenzantrag die formellen Voraussetzungen erfüllen muss. Wird ein - an sich noch rechtzeitig gestellter Antrag - aus formellen Gründen als unzulässig abgewiesen, nachdem das Gericht die Geschäftsführung unter Fristsetzung ergebnislos zur Beseitigung der formellen Mängel aufgefordert hat, verliert die Geschäftsführung Zeit, so dass ein neuer Antrag unter Umständen dann als nicht mehr rechtzeitig angesehen wird. Die Regelung soll die Geschäftsführung dazu motivieren, den Insolvenzantrag möglichst unverzüglich nach Erreichen der Insolvenzreife zu stellen.

In der Praxis besteht oft die Gefahr oder - je nach Sichtweise - die Möglichkeit, dass die umfassende persönliche Haftung der Geschäftsführer wegen Verjährung entfällt. Allerdings wird die Dauer der Verjährung von den polnischen Gerichten teilweise immer noch nicht einheitlich bewertet. Manche Gerichte der

unteren Instanzen oder die bei Steuerrückständen oder ausstehenden Sozialversicherungsbeiträgen zuständigen Verwaltungsgerichte gehen weiterhin davon aus, dass die hier erörterte Haftung der Geschäftsführung eine Art schuldrechtliche Gewährleistungshaftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft darstellt, so dass für diese Verbindlichkeiten die normale Verjährung von 10 Jahren gilt. Allerdings hat das oberste polnische Gericht in der letzten Zeit wiederholt entschieden, dass die Geschäftsführer hier einer Form der Entschädigungshaftung unterliegen, insofern also die Verjährung 3 Jahre beträgt.

+++

Für den Beginn der 3jährigen Verjährung, ist es maßgeblich, wann sich die Vollstreckung als wirkungslos erweist. Dieser Zeitpunkt kann in vielen Fällen bereits vor der Aufnahme eines Insolvenzverfahrens liegen. Gläubiger, die zuerst das Ergebnis des Insolvenzverfahrens abwarten wollen, unterschätzen dabei die tatsächliche Dauer des Verfahrens und laufen dabei Gefahr, dass ihre Forderungen gegen die Geschäftsführer persönlich nicht mehr rechtzeitig geltend gemacht werden.

Die Vollstreckung erweist sich als wirkungslos, wenn bei der Gesellschaft selbst keine Verbindlichkeiten oder Teile von Verbindlichkeiten, unter Ausschöpfung aller Vollstreckungsmöglichkeiten, vollstreckt werden können.

Fazit

Die polnische GmbH hat sich insbesondere auf der Grundlage des seit 2001 geltenden Gesellschaftsrechtes zu der beliebtesten Form der Kapitalgesellschaft in Polen entwickelt. Einige Novellierungen und eine reichhaltige, grundsätzlich ausgewogene Rechtsprechung tragen dazu bei. Die bestehenden Kritikpunkte betreffen z.B. die erforderliche weitere Entbürokratisierung von Verfahren. Gleichzeitig bietet das geltende Recht individuelle Gestaltungsmöglichkeiten sowohl bei den Satzungen als auch bei den internen Vorschriften für die Geschäftsführer, die aktiv genutzt werden sollten. Die Beschränkung der Dauer der Haftung von Geschäftsführern für Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf 3 Jahre ist dabei ein klares Votum gegen die Belastung von Geschäftsführern mit einem übermäßigen wirtschaftlichen Risiko im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

caston.info

Daily News und Datenbank im Internet. Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei www.caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0
Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de,
Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel · München
German & International Lawyers
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate (SG) and Solicitor(UK); Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Rüdiger Jach (D); Dr. jur. Christiane Trübe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislawa, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich,
New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH
Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50
Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info
Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.